



Kurzinformation

Zensus 2022 – Rechtsgrundlagen, Bußgeldbestimmungen

Rechtsgrundlagen für den Zensus 2022 und die Vorbereitung der Datenerhebung sind das Zensusgesetz 2022 (ZensG),¹ das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG)² und das Bundesstatistikgesetz (BStatG).³

Angeordnet wurde der Zensus durch die europäische Verordnung Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008.⁴ Diese gilt in Deutschland unmittelbar und verpflichtet zur Erhebung und Erstellung einer umfassenden, vergleichbaren gemeinschaftlichen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik.

§ 1 Abs. 1 ZensG bestimmt, dass es sich beim Zensus 2022 um eine Bundesstatistik handelt, für die nach den §§ 23 bis 26 ZensG eine Auskunftspflicht besteht. Nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 BStatG handelt **ordnungswidrig**, wer als Auskunftsverpflichteter (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BStatG) die Auskunft **vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt bzw. übermittelt**. Nach § 23 Abs. 3 BStatG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 Euro** geahndet werden.

-
- 1 Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/zensg_2021/BJNR185100019.html.
 - 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/zensvorb_2021/BJNR038800017.html.
 - 3 Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/BJNR004620987.html.
 - 4 Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen, L 218/14, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0014:0020:DE:PDF>.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.